Polem.
1205d

MB

Ex donat: Molliana.

Polem. 1205 t

Kurtze Warnung
vor
Herrn Johann Jacob Mosers
Lehre
von der Beichte,

Oder:

Abhandlung von der Bekänntniß und Vergebung der Sünden,

Aus dringenden Gewissen heraus gegeben
von

M. Benjamin Gutacker,
Past. Prim. zu Dittmansferda.

Wer euch aber irre machet, der wird sein Urtheil tragen, er sey wer er wolle, Gal. 5, 10.

Franckfurth 1743.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem Christlichen und geneigten Leser,

Gnade und Friede!

Ich gestehe, daß ich sehr schwer daran gehe eine Feder wieder den Herrn Geheimen Rath Moser anzusetzen, und seine irrige Lehr-Sätze eines Theils zu wiederlegen. Massen Er, wenn Er mit denen Orthodoxis und redlichen Bekennern der Evangelischen Warheit zu thun hat, oder auch nur von ihnen redet und handelt, dieselben entsetzlich calumniret, cavilliret und prostituiret. Wie man unter andern aus seinem Send-Schreiben an Jhro Hochwürdige Magnificenz den Herrn D. Menzern, Ober-Hof-Predigern zu Hannover, und aus seinem Beytrage zu einem Lexico derer jetzlebenden Lutherischen und Reformirten Theologen, in und um Teutschland hin und

wieder ersiehet. Auch machet Er auf den grossen Theologum zu Hamburg, den Hochberühmten Herrn Pastor Neumeister ein recht gottloses Anagramma, und will aus dessen Nahmen und dem Buchstaben U vom Geburts-Orte (Uchtrizensis) heraus bringen: Der Mann unehret JEsum. libr. cit. p. 2. p. 592. b. Von dessen Herrn Schwieger-Sohne dem Herrn D. Klugen zu Dortmund aber schreibet Er also: Er hat bey gewissen Leuten Ehre davon, daß er ein Tochter-Mann Herrn Neumeisters in Hamburg ist. pr. I. p. 313. a. Als hätte Er sagen wollen: Dieser Mann hat sonsten keine Ehre, als nur bloß denen Pseud-orthodoxis. Solcher Gestalt schneidet Er einem sowohl, als dem andern seine Ehre ab, soviel an ihm ist. Andere rechtschaffene Diener GOttes, die Er gleichfals calumniret hat, anjetzo zu geschweigen. Er will zwar das Ansehen haben, als wäre Er ein frommer Mann, und hätte die Pietæt sonderlich lieb; weil Er sich aber auf die Thomasische und andere Hällische Wege verführen lassen, so ist es kein Wunder, daß Er das Studium Orthodoxiæ hasset, aus einer novitia & præpostera nota, quas ipsi est qvasi inusta, calumniret, und einen falsch-juristischen Cavillanten abgiebet: Cavillari autem dicitur, imperitus, qvi, qvum vere cavere non possit, comminiscitur tamen aliqvid,

qvasi

qvasi caverit, qvum tamen subdole agat, schreibet der gelehrte Matthias Martini, denn so machen es die heutigen Neulinge und alle Pseudopolitici; sie schimpfen und schmähen die redlichen Männer GOttes, wo sie nur können, uneingedenck der Worte S. Hieronymi: Nulli detrahas; nec in eo te sanctum putes, si cœteros laceres. Tom. I. oper. fol. 22. wie der seel. Herr D. Wernsdorffen mehrmahlen bezeuget und erfahren hat. Darum solte man sich mit solchen Leuten wenig oder gar nicht einlassen. Jedoch, da Recht allezeit Recht bleibet, da die Wahrheit vertheidiget werden muß, da sich die guten Streiter JEsu Christi auch über Calumnien und Verleumdungen leiden müssen, da die Lästerer nur ihre teuflische Unart verrahten, und da kein gottloser Mensch, wie der seel. Heer D. Pfeiffer redet, er sey so hoch und mächtig, als er wolle, capable ist, einem redlichen Christen, cum effectu zu schimpfen; (conf. dessen Erquick-Stunden, pr. 3. p. 76. und in der Vorrede). Ja, da die Verleumder und Ehren-Diebe zu rechter Zeit von GOtt so gestraft u. heimgesuchet werden, wie es sein jus talionis mit sich bringet. (vid. B. Camerarii Oper. Horar. succisivar. p. 496. 497. Herrn Frischens Harffe Davids, pag. mihi. 470. 192. 500. seel. Herrn D. Joh. Schmidts Christliche Weißheit p. 365. seq. und seel.

Hrn. D. Siegwarts eilf Predigten von denen gemeinsten Lastern p. 143. seq.) so fürchte ich mich vor der lingua & penna tertia des Hrn. Mosers keines weges, ich getröste mich meines guten Gewissens, und meines heiligen und gerechten Vorhabens, und bin unter göttlicher Obhut versichert, daß mir kein Calumniante bonam famam, (so ich der vanæ gloriæ getrost entgegen stelle), nehmen könne. Au contraire ich glaube, daß wie die Sonne nach dem Ungewitter, also auch der ehrliche Nahme nach der überstandenen und überwundenen Lästerung, desto deutlicher hervor leuchte. Demnach wage es mit GOtt, und bedencke sowohl, was die Schrift spricht: Verwahret euch, daß ihr nicht durch Irrthum der ruchlosen Leute verführet werdet, und entfallet aus euerer eigenen Vestung. 2 Petri 3, 17. als auch, was der grosse Fürst Maurocordato de Scarlati folgender massen geschrieben hat: Wir sollen das Hertz mit geistlichen Waffen umgeben: Dein Helfer schütze dich, und das Schwerdt ist dein Ruhm. 5 B. Mos. 33, 29. Wir sollen unbeweglich stehen auf dem Fels eines untadelichen Glaubens, und weder mit Wercken, noch mit Worten, weder in kleinen, noch im grossen, in keinem Buchstaben, noch Titul abweichen, und keinen, der NB. die reine Lehre verfälschet, dul-

dulden: Vertheidige die Wahrheit bis in den Todt, so wird GOtt der HErr vor dich streiten. Syrach 4, 33. Man sehe dessen Moral, wie sie der Hochvortrefliche Orthodoxe und fromme Herr D. Bernhold ins teutsche übersetzet hat. p. 94. Ich werde zwar nicht alle Bücher des Hrn. Mosers examiniren, und auch diejenige Schrift nicht durch und durch wiederlegen, darinne ich mich vor jetzo umsehen, und davor ich meinem Leser warnen will. Denn wer würde sich doch dieses Mannes halber, so viel Mühe geben? und wer würde doch den Verlag zu einer weitläufftigen Wiederlegung herschiessen? Ja wer würde so denn die Arbeit mit Gedult mehrmahlen durchlesen? Allein um so viel desto eher hoffe ich nach dem Geschmack derer Lehr-Begierigen Gemühter zu schreiben, da ich in das Centrum derer Moserischen Lehr-Sätze eindringen, und solches nach der heiligen Schrift und nach dem Gesetze Platonis de modo disceptandi, kurtz und accurat beurtheilen will. Melde also daß ich nur die Haupt-Puncte der so genannten Abhandlung von der Bekänntniß und Vergebung der Sünden vor mich nehmen wolle, so wie Er dieselbe in diesem Jahre zu Jena ediret hat. Denn diese Brochoure ist so verfänglich abgefasset, daß sie grossen Schaden thun kan. Mit GOtt aber will dessen Beschaffenheit

und Ungrund deutlich entdecken und dafür treulich warnen.

§. 1.

Es ist kein Wunder, daß der Herr Moser eben die Lehre unserer reinen Evangelischen Kirche von der Beichte und Absolution angegriffen. Denn derselben sind nicht nur die Feinde der Wahrheit, sondern auch die falschen Politici und indifferentistischen Priester-Feinde sehr aufsätzig und gehäßig. Und weil Er jenen heuchelt, zu diesen aber sich gesellet, so hat Er in dieser Abhandlung allerley gefährliche Lehr-Sätze darwieder vorzubringen kein Bedencken getragen.

§. 2.

Gleich in der Vorrede verräth er sattsam, was Er im Sinne habe, und mit wem Ers halte. Er führet auch etliche Schriften an, die den Lehr-Punct von der Beichte erläutern. Allein da uns das erste zur Warnung, das andere aber zur Prüfung dienet, so bitte den Christlichen Leser vor allen Dingen, die Schriften seiner Parthey, gegen die warhaftigen Berichte und Vorstellungen derer recht lehrenden Theologen zu halten. Man wird gewißlich einen grossen Unterscheid sehen, und von der reinen Lutherischen Wahrheit gründlich überzeiget wer-

werden. Zu dem Ende recommendire nachzulesen.

1) D. Quenstedii Systema pr. 3. p. 598. seq.
2) M. Griebners Buß-Predigten p. 264. seq.
3) D. Balth. Meisneri Colleg. Adiaphoristicum in peculiari capite.
4) D. Joh. Dieterici Christl. Bericht von der Privat-Beichte und Absolution.
5) Hrn. Ephraim Prætorii Gottgefälliges Beicht-Kind.
6) Den gründlichen Bericht von der Privat-Beichte, mit Hrn. Past. Neumeisters Vorrede.
7) Die gründliche Betrachtung von der Privat-Beichte, zu Lübeck ediret 1737.
8) Dessen Wiederlegung mit Anmerckungen.
9) D. Krackewitzens Beicht-Fragen und Disputation de Absolutione privata.
10) D. Hannekenii disp. de Absolutione privata.
11) D. Abichtii disputationem de Remissione Peccatorum ministeriali.
12) D. Zeibichii disput. de Confessione Privata ejusque Epimetrum.
13) D. Wernsdorffii Disputationem de Confessionis & Absolutionis privatis fundamento, & illam, de Absolutione non mere declarativa.

14) D. Carpzovii Löse-Schlüssel & disputationes systematicas.

15) D. Æpini disp. de Privata Confessione &c.

16) D. Weickhmanni Wiederlegung des Berrhöensers, welche Schrift gantz unvergleichlich ist.

Auf diese antworte Herr Moser, wenn Er das Hertz hat, so wollen wir sehen, wie weit Ers bringen könne. Zum wenigsten werden diese Zeugen mehr gelten, als Er mit seiner Abhandlung.

§. 3.

In eben dieser seiner Vorrede werden die früh aufgelesenen Früchte der Theologischen Sammlung von alten und neuen, Anno 1739. heftig angegriffen, und zwar also, daß Er die Hrn. Autores Kinder des Vaters der Lügen nennet, weil sie Ihm seine Worte übel hanthieret und verkehret haben sollen. Allein ich sehe nicht, wie sie eine solche harte Censur verdienet hätten. Der Herr Moser spricht, Er hätte in seiner Disputation §. 18. bewiesen, daß die Absolutio in Ansehung derer Gottlosen und Unwiedergebohrnen eben so wenig collativa seyn könne, als sie in Ansehung derer Wiedergebohrnen wäre. Und dieses (nemlich die Absolutionem respectu impiorum collativam

tivam nennen) wäre eine Teufels-Lehre. Der Recensente hingegen drücket dessen Sinn respectu impiorum also aus: si qvid hic regeretur, diabolicam eam esse doctrinam. Wer siehet also nicht, daß der letzte alles kurtz fassen wollen, und daß er mit den Worten: si qvid hic regeretur, auf den gantzen 18 paragraphum des Hrn. Mosers gesehen, darinne dieser einen Einwurf wieder die communicationem Absolutionis gemachet, und zum wenigsten mit dem Exempel derer Gottlosen beweisen wollen, daß ihnen die Absolution nicht könne wircklich mitgetheilet werden, und also in Ansehung ihrer, nicht collativa zu nennen sey. Denn das Wort regeretur schleust nichts anders ein, als was Herr Moser im gedachten §. wieder die Lehre, de Absolutione conferenda & collata, eingewendet hat. Mithin, da er objiciendo vorgegeben: wer da sage, daß die Absolutio respectu impiorum collativa sey, der hege eine Teufels-Lehre; so kann der Recensente dadurch und damit nicht geirret haben, daß er in Erwegung dessen geschrieben: si qvid hic (nemlich porro) regereretur, diabolicam eam esse doctrinam. Der Moserische Einwurf ist auch nicht tanti, daß Er so viel Wercks davon machen solte. Denn welcher Orthodoxus hat wohl, auch nur im Traume, vorgegeben: daß denen Unbußfertigen ihre Sünden im Beicht-

Stuh-

Stuhle wircklich vergeben würden? Das aber behaupten alle treue Knechte: daß die Absolution, NB. an und für sich, göttlich und kräftig bleibe, wenn auch gleich ein Unbußfertiger dieselbe von sich stosse, und in seinen Sünden verharre. Daß sie aber denen Bußfertigen wircklich mitgetheilet werde, und also respectu ihrer collativa sey, ist eine göttliche Warheit, die der Teufel nicht umstossen kan. Siehe Dn. Burgii Institutiones p. 623. D. Hofkunzens Catechismi p. 226. seq. und meines ehemahligen Hochwerthen Freundes des seel. Hrn. M. Rams schöne Jugend p. 162. Item B. Dn. D. Ittigii disputation. de iterata absolutione.

§. 4.

Man wendet zwar ein, daß die Gläubigen schon bey GOtt Vergebung der Sünden empfangen hätten, und also dieselbe nicht erst von denen Predigern erlangen dürften. Denn was sie hätten dürfte ihnen nicht erst adjudiciret werden. Allein es ist ein grosser Mißschlag. Ich will nicht urgiren, daß viele im gemeinen Leben eine Sache schon eigenthümlich haben, und die ihnen doch auch noch in foro adjudiciret und übergeben werden muß. Eine Handlung hebet die andere nicht auf; bey einer Sache können viel actus concurriren. Siehe Hrn. Mosers Abhandlung p. 72. seq. Man be-

dencke

dencke doch, daß die Absolution derer Kirchen-Diener eben sowohl GOttes Handlung ist, als derjenige Actus, da GOtt den bußfertigen Sünder in seinem Gerichte absolviret. Wenn also einer gleich vor GOtt Gnade funden hat; so soll er doch auch darneben bey gewissen Umständen hingehen und sich dem Priester zeigen Matth. 8, 4. Luc. 17, 14. Denn GOtt und die Priester hören, ist einerley concurrirende Verrichtung Luc. 10, 16. Wie solte denn nun die Privat-Absolution der göttlichen Loßzählung entgegen seyn? Und überdem so giebts ja auch Beicht-Kinder, die sich bisweilen erst im Beicht-Stuhle bey Anhörung kräftiger Worte bekehren. Darum wird solchen die Absolutio eo ipso so gewiß zu Theile, als der Prediger zu ihnen spricht: Ich absolvire euch rc. wovon unten ein mehrers.

§. 5.

Aber lasset uns näher zum Zweck schreiten. Gleichwie das Finale in der Moserischen Abhandlung seine wirckliche Meinung und Hypotheses klärlich entdecket; Also will auch dieselbe kürtzlich vor mich nehmen und gebührend untersuchen. Der erste Satz des Hrn. Mosers darin ist folgender: das Bekänntniß der Sünden gegen Menschen, um bey GOtt Vergebung der Sünden zu erlangen, ist durchaus nicht ordentlicher

Weise

Weise nöhtig. Weil aber dieser Ausspruch zweydeutig ist, so muß man dessen doppelten Verstand vorhero anzeigen, ehe man sagen kan, ob er richtig, oder unrichtig sey? Einmahl können die Worte von der Vergebung der Sünden im gemeinen Leben verstanden werden, da man GOtt täglich und ordentlicher Weise, wie im Vater Unser, und Morgen- und Abend-Gebet, geschiehet, seine Sünde beichten und abbitten muß. Und da hat Herr Moser in solchem Stücke recht, wenn Er alleine darauf zielet. Denn in der heiligen Schrift stehet freylich kein Befehl, daß man alle Stunden und Augenblicke, wenn man gesündiget hat, und Vergebung der Sünde haben will, sogleich zum Prediger laufen, und sich absolviren lassen solle. Denn im gemeinen Leben kan und soll man allein vor GOtt beichten, wie der bußfertige Zöllner, und mancher Israelite und Levite mehr gethan hat. Verstehet aber der Herr Moser die Worte so, daß auch nicht einmahl zu gewissen Zeiten und bey gewissen besondern Umständen, eine solche Ordnung, die Absolution bey einem Priester zu suchen, nöhtig sey; so muß ich gestehen, daß Er mit diesem seinem Ausspruche fehle. Denn erstlich weiß man, daß es im gemeinen Leben solche Casus und Fälle gebe, da mancher sich an seinem Nächsten gröblich versündiget,

und durch sein böses oder gottloses Exempel der Gemeine ein Aergerniß giebet, also, daß er daher nicht allein bey der Gemeine vorstehen muß, sondern auch, wenn er über seine Sünde wahre Busse thut, von denen Kirchen-Dienern in GOttes und der Gemeine Nahmen absolviret und gelöset wird, wie davon allerdings der Locus Matth. 18, 18. handelt. Siehe Hrn. Mosers Abhandlung p. 41. seq. Und zu einem solchem Casu ist das Bekänntniß der Sünde, gegen Menschen, ordentlicher Weise nöhtig, weil GOtt die Ordnung wie mit ärgerlichen Sündern in der Gemeine zu procediren, loco citato gewiß gemachet hat. Conf. d. Rhavv Papatus p. 386. Hiernächst und zum andern muß man darneben auch wissen, daß die Weise, ordentlich vor dem heiligen Abendmahle zu beichten, eine in heiliger Schrift wol nicht expresse und explicite, doch aber conseqventer und implicite oder indirecte gebotene, mithin von der Kirche beliebig eingeführte gute und löbliche, nützliche und erbauliche Ordnung und Gewohnheit sey. Denn sprach JEsus billig nach der Gewohnheit Altes Testaments zu denen 10. Aussätzigen: Gehet hin: und zeiget euch den Priestern Luc. 17, 14. Diese Ordnung GOttes zu billigen, und dem Predigt-Amte seine Ehre zu lassen; so hat er auch im Neuen Testamente diejenige

Ord-

Ordnung gemachet, daß man die Prediger zur Busse und Vergebung der Sünden an GOttes statt hören, und sich durch sie, mit GOtt versöhnen lassen solle. Denn so schreibet St. Paulus auf seinem Befehl: **So sind wir nun Bohtschafften an Christus Statt, denn GOtt vermahnet durch uns. So bitten wir nun an Christus Statt, lasset euch versöhnen mit GOtt** 2 Cor. 5, 20. Absonderlich aber hat er ihnen, **die Macht Sünde zu vergeben**, ordentlich mitgetheilet Joh. 20, 23. Denn ob sie gleich dieselbe nicht in solcher Ordnung gebrauchet, wie jetzo die Prediger die Leute secundum judicia pœnitentiis externa, und auf ihre Beichten absolviren; so ist doch die Macht Sünde zu vergeben nichts ausserordentliches bey ihrem Amte gewesen, sondern hat allerdings zu denen ordentlichen Amts-Geschäfften derer Apostel mit gehöret, ob sie solche gleich nur bey Gelegenheit ausgeübet haben. Gestehet doch Herr Moser selber, daß der HErr JEsus es lediglich der Apostel Gutbefinden anheim gestellet: **wann und wo sie es für nöthig oder heilsam erachten würden, Sünden zu vergeben.** Also müssen sie ja diese Macht ordentlich gehabt haben, wenn auch gleich die Leute derselben nur bey **gewissen** Umständen theilhafftig worden. Genug, daß sie die Sünden allezeit vergeben kunten, und zwar

vermöge ihres Amtes, und an Christi statt. Denn daß beweiset, wie gesagt, Christi Befehl. Joh. 20, 23. Es wendet zwar Herr Moser p. 49. ein: die wirckliche Vergebung derer Sünden gegen GOtt begangen, so ferne sie denen Dienern göttliches Wortes beygeleget werde und eine Ministerial-Vergebung zu nennen, habe keinen Grund in der heil. Schrift, und spricht daher: Die denen Aposteln mitgetheilte Vergebung oder Erlassung derer Sünden, sey nichts anders, als eine Verkündigung und besondere Zueignung der göttlichen Vergebung der Sünden. p. 50. Gleichwie Er auch p. 81. schreibet: GOtt gebrauchet sich ihrer (derer Kirchen-Diener,) auch wircklich, als solcher Werckzeuge, Diener, Mit-Arbeiter und insbesondere als Botschafter, eben wenn sie das Evangelium von JEsu Christo und von dem Gnaden Raht GOttes, in demselbigen über das menschliche Geschlechte nicht nur überhaupt, sondern auch einem ieden insbesondere verkündigen und zu eignen. Denn seine Meinung gehet überhaupt dahin; die Apostel und ihre Nachfolger, die Prediger könten nichts anders thun, als entweder nur melden in was für Ordnung der Mensch eintreten müsse; wenn er bey GOtt Vergebung haben wolle, oder denen Gläubigen die Versicherung geben, daß sie bey

GOtt Vergebung der Sünden erlanget hätten. Deswegen habe Petrus zu dem Simone gesprochen: Thue Busse für diese deine Boßheit, und bitte GOtt, ob dir vergeben werden mögte der Tück deines Hertzens. Apost. Gesch. 8. 22. p. 57. derowegen schleust Er also: Wer Busse thut, und gläubet an JEsum Christum, der ist gerecht; wer gerecht ist, hat Vergebung der Sünden; wer Vergebung der Sünden hat, bey deme ist eines Apostels oder Kirchen-Dieners Vergebung bloß eine Ankündigung und Zueignung, äuserliches Siegel und Bestätigung der bereits in dem göttlichen Gerichte vollkommen vorgegangenen Vergebung, also daß der Diener in der Haupt-Sache nichts gebe oder nehme, jenes das Siegel möge dabey seyn oder nicht p. 52. wie Ers denn kurtz um, mit den Herren Hallensern hält, und sich auch deswegen auf Hrn. D. Langen p. 53. berufet. Allein hierwieder ist vielerley zu erinnern: nemlich daß die Ministerial-Vergebung allerdings Grund in der heil. Schrift habe. Denn so gestehet ja Herr Moser p. 49. gleichwol selber, daß JEsus seinen Aposteln Macht gegeben habe, NB. alle Sünden zu vergeben. Nun sind alle Sünden, nicht diejenigen alleine, die nur wieder Menschen begangen werden, (obgleich die Apostel dergleichen Sünden insonder-

derheit vergeben und behalten haben, nachdem die ärgerlichen Sünder ihre Sünden wieder den Nächsten und in der Gemeine, begangen, entweder recht bereuet und bekannt, oder nicht bereuet und bekannt haben. 2 Cor. 2, 10.) sondern es gehören auch darzu die Sünden wieder GOtt. Zum Exempel da ein Mann unter den Corinthern Blut-Schande beging, so war es nicht allein ein Aergerniß vor der Gemeine, sondern auch die grösseste Sünde mit wieder GOtt. Und that also St. Paulus dabey sein Amt mit binden und lösen wie es seyn solte. 1 Cor. 5, 1. seq. 2 Cor. 2, 7. seq. Hiernächst so ist vergeben mehr, als verkündigen, wie der seel. Herr D. Carpzov im Lutherischen Löse-Schlüssel und in denen disputationibus Isagogicis. p. 1424. seq. unumstößlich bewiesen hat. Und obgleich Herr Moser p. 51. aus dieser Deutung allerley falsche Consequentien ziehen will: so hat doch das Vergeben seinen wircklichen Einfluß in die Absolution, ob er gleich nur ministerialisch ist, und von der Wirckung des Wortes dependiret. Wie denn auch das Ministerial-Vergeben nicht præcise, sondern mit denen annexis zu betrachten ist. Denn so gewiß, als die Absolution ihre Absicht auf die Buß- und Glaubens-Ordnung hat; so gewiß ist auch die Ministerial-Vergebung, GOttes Vergebung, weil GOtt

den bußfertigen Sünder im Himmel eben so gewiß absolviret, als ihn der Diener auf Erden löset, sonsten das Amt nicht völlige Kraft haben würde. Wie denn auch das Lösen beym Matth. 18, 18. Das absolviren von Sünden wieder GOtt, von Vergebung derer Sünden wieder Menschen begangen, nicht ausschleust. Siehe die Abhandlung p. 70. §. 4. Und zum dritten so hat ja der HErr JEsus die Jünger also gesendet, wie Er von seinem himmlischen Vater gesendet war. Joh. 20, 21. Nun aber war er mit voller Macht gesendet, und vergab auch wircklich alle Sünden denen die sich bußfertig und gläubig zu Ihm naheten. Und ob die Apostel die Macht Sünde zu vergeben, gleich nur in so ferne überkommen hatten, daß sie derselben fähig waren; so hatten sie doch an seiner statt die wirckliche Macht, Sünden warhaftig, wie er principaliter thut, ministerialiter zu vergeben. Denn sie arbeiteten an seiner Stelle mit einem wahrhaftigen obgleich nur ministerialen Einfluß; dahero sie GOttes Mithelfer genennet werden. 2 Cor. 6, 1. Wer wolte aber sagen, daß ein Mithelfer nur eines andern Werck verkündige? dannenhero auch Herr Moser selbst von der Wahrheit gedrungen, wieder Hrn. Pertschen hat schreiben müssen: was zum Heyl der Menschen gereichen kan, (welchen und

kei-

keinen andern Endzweck ja die Vergebung der Sünden haben muß,) das giebet Er (wircklich,) zu allen Zeiten allen Haußhaltern seiner Geheimnisse, ja allen Menschen wie die Apostel von JEsu gesandt waren, so sandten und ordneten sie wiederum andere. Ap. Gesch. 1, 15-26. und befahl diesen wiederum andere zu senden und zu ordnen. 1 Timoth. 3, 15. 5, 22. p. 61. Denn solcher Gestalt bestehet die Vergebung derer Sünden von Seiten derer Lehrer, nicht allein in einer blossen Verkündigung und besondern Zueignung der göttlichen Vergebung, sondern auch in einer wircklichen Auflösung oder Erlassung derer Sünden, weil die Gnade GOttes durch ihr Wort, so wol dem Glauben, als auch die Vergebung der Sünden wircket, wie nicht geleugnet werden kan. Joh. 17, 20. Und obwol der Herr Moser p. 54. einwendet; Es hätten die Apostel die Sünden nur im Namen JEsu und an dessen Stelle vergeben; so streitet solches doch nicht mit einer wircklichen Ministerial-Vergebung, (wie Er meinet,) sondern beweiset und bestätiget vielmehr dieselbe ausdrücklich. Denn ein gevollmächtigter Minister, wenn er im Namen seines Principalen einen Frieden unterschreibet, thut solches wircklich an seiner Statt; weswegen auch seine Ministerial-Action einen wircklichen Ein-

fluß in das Friedens-Geschäffte hat. Wer kan das leugnen? der zu Sturme lauffende Mathematicus, welcher Anno 1719. den Beweis von dem heiligen Abendmahl ediret hat, will zwar die Kirchen-Diener nicht für Vicarios Christi, oder dessen Gevollmächtige halten; dahero er mit der Stadthalterschaft Christi sein Gespötte treibet, und die Loca 2 Cor. 2, 10. 2 Cor. 5, 20. nur vor dem Angesichte Christi und um Christus willen, übersetzet wissen will. p. 48. 49. auch sonst die Vollmacht eines Gesandten bestreitet, in der Wiederlegung der Neumannischen Anmerckungen. p. 71. Allein 1.) werden die Apostel in der heiligen Schrift ihres Amtes und ihrer Vollmacht halber Haushalter über GOttes Geheimnisse 1 Cor. 4, 1, und Mit-Arbeiter oder Gehülfen, durch welche man gläubig werde, 1 Cor. 3, 6. 9. genennet. Dahero auch St. Paulus schreibet: ὑπὲρ χριστοῦ πρεσβεύομεν. Pro Christo, seu ejus loco, legatione fungimur. Wir verwalten das Botschaffter Amt, an Christi Stelle. Denn das πρεσβεύω heisset nicht allein, sum Senior, ich bin ein Aeltester, und in honore & pretio sum, ich bin geehrt und werth geachtet; sondern auch legatione fungor & legatus mittor, ich gebe einen Gesandten ab. Ephes. 6, 20. Ueberdem auch erhellet aus der Præpositione græca ὑπὲρ, daß zum Evangelischen Predigt-

Amte

Amte die Vices Christi mit gehören, sintemahl sie nach D. Glasii Anmerckung, alterius vicem deutlich mit vorstellet. 2 Cor. 5, 20. ad Philemon. v. 13. Conf. illius Theologi eximii Philologiam. p. 1061. Dannenhero kan Sturms üble Deutung nicht Statt haben; zumahl da, pro Christo, mit nichten an diesem erst citirten Orte kan übersetzet werden: um Christi willen. Ob es gleich Lutherus Phil. 1, 29. denen Umständen nach, also übersetzet hat. Genug daß Christi Vollmacht da ist, und er die Apostel und Lehrer der Evangelischen Kirche zur Absolution genugsam characterisiret und bevollmächtiget hat. Leugnet es gleich der Mathematicus Sturm, in der citirten Wiederlegung p. 70. und mit ihm Herr Moser; so hat es doch Herr Neumann zu Breßlau sattsam bewiesen, und zwar in seinen kleinen Anmerckungen p. 56. wieder welche jener nichts gründliches vorgebracht, ob er gleich den grossen Theologum höhnisch gehalten, spöttisch tractiret, und ihm l. c. p. 73. vorgegeben: Als wenn es ihm wieder den Beweiß unmöglich gewesen auch nur NB. eine gescheide Zeile aufzubringen. O des erschrecklichen Hochmuhts! wie ihm denn auch der Herr Moser hierin nicht viel nachgiebet, so gar, daß Er sich auch nicht einmahl scheuet, vorzugeben, weil Christus die Worte Es. 61, 1. beym Luca cap. 4, 18. auf sich deute, und spreche:

Der Geist des HErrn ist bey mir, derhalben er mich gesalbet hat, und gesandt zu verkündigen das Evangelium den Armen ꝛc. so habe er auch seine Apostel gesendet, NB. eben das zu thun, was er bishero bezeuget habe. p. 54. als hätte Christus NB. nur allein das Evangelium nach der Moserischen Deutung, verkündiget; da doch aus der gantzen Evangelischen Historie bekannt ist, daß Christus neben denen Predigten, auch wircklich Sünde vergeben. Hieraus ersiehet man wie die Neulinge die heil. Schrift verkehren und mißdeuten, oder aus correlatis & conjunctis, öffentliche opposita & contraria erzwingen wollen. Und weil ihnen der Locus, Joh. 20, 23. gantz und gar zuwieder läuft; so ist nicht zu sagen, wie übel sie denselben handthieren. Man sehe den Sturmischen ersten Beweis nach, p. 37. seq. und die Abhandlung, p. 47. alwo nach Herrn Mosers Auslegung das Sünde erlassen nichts anders sol können anzeigen, als daß der heil. Geist die Apostel tüchtig machen solte und würde, zu unterscheiden: wer in der Gnade GOttes stehe, und deren Zueignung würdig und fähig sey, oder nicht. Und diese seine Meinung zu beschönigen spricht Er p. 81. GOtt bediene sich wircklich solcher Werckzeuge, nemlich derer Lehrer, wenn sie das Evangelium predigen. Luc. 24, 47. Allein

lein es ist abermahl weit vom Ziele geschossen, indem Er die göttlichen prædicata, welche die Kraft des Amtes ausdrücken, so schlecht ausdeutet, als geben sie nur die wircklichen Werckzeuge an. Das hat wohl niemand geleugnet, daß nemlich die Apostel wirckliche Menschen und Lehrer oder geistliche Personen und Zeugen Christi gewesen; wohl aber wolte nicht jedermann glauben, daß GOtt durch ihr Amt kräftig wirckete. Darum handelte St. Paulus davon ausführlich. Apost. Gesch. 26, 18. 2 Cor. 4, 6. Ephes. 3, 9. Luc. 1, 16. 1 Cor. 4, 14. 15. 9, 1. Gal. 4, 19. Röm. 11, 14. 1 Timoth. 4, 16. und so ferner. Wie denn das Lehr-Amt daher nicht in blosser Vorschreibung der nöhtigen Ordnung zur Busse, zum Glauben und zur Gottseligkeit bestehet; (obgleich solche Ordnung in der Predigt gemeldet und gefordert werden muß;) sondern zugleich eine applicationem individualem erfordert; wie aus Matthäi 7, 6. erhellet. Siehe die Abhandlung p. 103. der Schluß aber den Herr Moser wieder solche wirckliche Zueignung, (welche die ordinem pœnitentiæ &c. voraus setzet, und dadurch Er die wirckliche Vergebung derer Sünden bey denen gerechtfertigten also vorstellet, als ob Sie keinen wircklichen accesſ, sondern nur eine Ankündigung und Zueignung der göttlichen Vergebung bitte,) ist theils nicht adæquat, weil

die connexio Majoris propositionis, vermöge der Ausnahme, nicht zu gegeben werden kan; theils ist Er ihr selbst zu wieder, indem Er die priesterliche Vergebung auch bey Wiedergebohrnen der täglichen Fehler und Sünden, aus Schwachheit halber, für gut und nützlich hält. p. 99. und sonsten. Was Er noch zuletzt von D. Langen saget, hat mit denen Gründen der Wahrheit nichts zu thun. Dahero wirs mit Ihm selber auf diese menschliche Autoritæt nicht ankommen lassen. Im übrigen will gantz kürtzlich beweisen, daß es theils eine göttliche, theils eine kirchliche Ordnung sey, mit Bekenntniß seiner Sünden, die Absolution von Sünden zu gewissen Zeiten, und bey gewissen Fällen und Umständen vom Prediger zu begehren. Schreibet Er doch selber: Da nun die Kirchen-Diener Haushalter über die Geheimnisse GOttes seynd, und besagte Personen alle zu der Gemeine GOttes gehören (nemlich die Wiedergebohrnen) so haben sie auch ein Recht an sie (die Diener GOttes) zu begehren, daß sie ihnen aus dem Evangelio NB. zu eignen (welches sonsten zweydeutig ist,) was ihnen gebühret. p. 102. Ja er spricht weiter: Solte er (der Prediger) es mit jemand zu thun bekommen, bey deme die blosse Verkündigung und Zueignung nicht haften will, die Person stehet aber sonst in gehöriger Ordnung,

nung, und er hat keinen Wiederspruch NB. so vergebe er ihn keck, im Namen JEsu Christi, ihre Sünde. p. 105. Hier frage ich Herrn Mosern vor dem Angesichte der gantzen Christlichen Kirchen: hat ein Lehrer die Macht, daß er solches auch in Ansehung derer Sünden gegen GOtt begangen, (wie die Sünden aus Schwachheit bey dem Gläubigen sind,) wircklich & collative thun darf, oder hat er sie nicht? hat er sie? wie kan denn Herr Moser dieselbe in seinem gantzen Tractate auf gedachte Sünden wieder GOtt begangen absprechen? p. 49. & alibi. Spricht Er aber, ein Prediger habe solche Macht nicht, wie kan Er denn p. 65. vorgeben: daß allerdings auch eintzelne Kirchen-Diener und Kinder GOttes befugt seyn, in GOttes Nahmen die Sünden keck zu vergeben? oder will er etwan deren Prediger bey gewissen Personen die Sünden keck zu vergeben, aus eigener Macht, Gewalt ertheilen? Er legitimire sich disfalls: ob er diese volle Macht von GOtt, oder der gantzen Christlichen Kirche habe? Hier mögte ich gerne eine rechte solide Antwort lesen. Indeß will nun den wircklichen Beweis führen. Ich behaupte nemlich, daß das Beichten oder die Darstellung vor den Prediger, mit Bekenntniß der Sünde und mit Anzeigung des Glaubens und seiner künftigen Früchte, die Absolution von Sün-

den,

den, zu gewissen Zeiten, und bey gewissen Fällen, von einen Prediger zu begehren, theils ein göttliche, theils eine kirchliche Ordnung zu nennen; mithin ein Christlicher Communicante, vor dem Gebrauche des heil. Abendmahls, allerdings gehalten sey, ordentlich zu beichten rc. Ich könte zwar die Mühe gäntzlich sparen, indem der seel. Herr D. Weickhmann, der unvergleichliche GOttes Gelehrte, in seiner Wiederlegung einer ungedruckten fanatischen Schrifft p. 53. seq. mich derselben überhoben und diese zwey Puncte ausführlich bewiesen. Allein ich will doch noch etwas melden. Nunquam enim satis dicitur, quod recte dicitur. Dorten schreibet St. Jacobus: *Bekenne einer dem andern seine Sünde*, in seiner allgemeinen Epistel cap. 5, 16. Aus diesen Worten welche einen ausdrücklichen Befehl zur Bekenntniß der Sünden gegen Menschen, in sich halten, ist billig zu schliessen, daß es GOttes ernstlicher Wille sey, daß die Christen einander zu gewissen Zeiten und bey gewissen Fällen, ihre Sünden (sowol überhaupt, als auch insonderheit, wenn es die Befriedigung des Gewissens erfordert,) beichten, bekennen und dabey im Glauben wieder Trost und Freude suchen sollen. Absonderlich aber sollen sie es gegen die Lehrer und Prediger thun. Denn ob es gleich von allen Christen überhaupt zu verstehen und man allen

allen Neben-Christen, in gewissen Fällen, beichten soll, von Ihnen Unterricht, Trost und Erlassung mit zu erlangen; so soll es doch *insonderheit* gegen die Geistlichen geschehen. Denn 1.) haben diese insbesondere das Amt der Schlüssel zu verwalten, 2.) besitzen sie den Schlüssel der Erkenntniß, und wissen mit denen Seelen durch den Vortrag und die Anwendung der Lehre aufs beste umzugehen; 3) müssen sie nicht nur das, was ihnen in geheim anvertrauet worden, aufs genaueste verschweigen, sondern auch die Beicht-Kinder so unterweisen, daß selbige wissen können, wie sie sich jederzeit gegen GOtt und Menschen verhalten sollen. Dahero auch St. Jacobus, bey einem solchem Fall, wenn einer unter denen Christen kranck worden ist, die Prediger herzu rufen heisset, indem er spricht: Ist jemand kranck, der rufe zu sich die Aeltesten von der Gemeine, (Das sind die Geistlichen wie jedermann weiß,) und lasse sie über sich beten, v. 14. Wenn nun bey solchen Umständen einer dem andern seine Sünde bekennen soll; so ist es ohne Zweifel auf die Patienten am meisten angesehen, daß dieselben sowol gegen die Umstehenden überhaupt, als auch *insonderheit* gegen die Aeltesten, das Sünden-Bekenntniß ablegen sollen. Denn das zeigen alle Worte des Textes an, daß die Aeltesten darunter mit

be-

begriffen seyn, wenn einer dem andern seine Sünde bekennen soll. Dannenhero ist es recht wol gethan, wenn man sich nach dieser Vermahnung richtet, und nicht nur gegen jedermann, (zu dem man ein Vertrauen haben kan, oder den man beleidiget hat, oder von dem man guten Unterricht zu erlangen hoffet;) sondern auch gegen die Geistlichen, seine Sünden theils überhaupt, theils auch nach dem Gewissen und nach Befinden, ins besondere, jedoch ungezwungen bekennet. Da denn auch die Sünden wieder GOtt mit verstanden werden, weil ein jeder seine Sünde, die er auf sich hat, nicht nur wieder den Nächsten, sondern auch wieder GOtt begehet. Dahero David zu Nathan sprach: Ich habe gesündiget wieder den HErrn, 2 Samuel 12, 13. Das hieß seine Sünden wieder GOtt, auch einem Prediger beichten. Und das war nicht unrecht. Sollen also die Christen um soviel desto bereitwilliger erfunden werden, dem Nächsten und auch denen Aeltesten bey gewissen Fällen die Sünden zu bekennen, und dargegen Trost und Absolution zu suchen. Und obwol das Sünden-Bekenntniß gegen Menschen, um bey GOtt Vergebung der Sünden zu erlangen, ordentlicher Weise, oder simpliciter nicht nöhtig ist, indem ein bußfertiger Sünder sich mit GOtt aussöhnen kan, wenn er nur für sich allein

wah-

wahre Busse thut, und GOtt im Glauben an JEsum Christum seine Sünden abbittet; so exerciren doch die Prediger das Amt der Versöhnung also in der Kirche, daß man sich dessen nicht nur in gewissen Fällen und zu gewissen Zeiten, sondern auch ordentlich in der Gemeine bedienen soll. Denn der Apostel schreibet also an die Sünder: **Lasset euch** (nemlich durch GOttes Wort und unser Amt,) **versöhnen mit GOtt**, 2 Cor. 5. daß also der ordentliche Gebrauch des öffentlichen Lehr- und Predigt-Amtes, bey der freyen Busse und Bekenntniß der Sünde gegen GOtt, dennoch in seinem Wehrte bleibet. Ad pag. sequentem was der Herr Geheime Rath Moser in der Abhandlung p. 137. gegen diesen richtigen Verstand der angeführten Schrift-Stelle einwendet, ist mehr eine ungebührliche Verdrehung, als richtige Auslegung. Denn der Kranckheits-Fall, das Gebet des Glaubens und das Bekenntniß der Sünde gegen den Nächsten, sind keine contraria, sondern correlata. Weiter wird das Bekenntniß der Sünde als eine Pflicht desjenigen angesehen, der gesund werden will; darum ist sie von dem Gebete des Glaubens nicht auszuschliessen, vielweniger demselben entgegen zu setzen. Und endlich wird hier das gemeinschaftliche Gebet also betrachtet, daß es die Gemeine und die Aeltesten nebst andern aus derselben für

den Krancken und mit demselben zu GOtt abschicken sollen. Darum sollen die Krancken (dieses Gebets recht theilhaftig zu werden,) um soviel desto mehr, ihre Sünden den anwesenden Gliedern der Gemeine beichten, je gewisser sie so dann auf den Glauben und dieses Gebet Vergebung der Sünde erlangen. Und obwol das bekennen dem vergeben nachstehet, (als welches nur deswegen geschiehet, weil in dem 16. Vers erkläret wird, wie ferne ein Krancker, indem er andere für sich beten lassen wolle, Vers 17. sich gegen sie zu verhalten habe;) so gehöret doch beydes zusammen, sowol wenn man bey gewissen Fällen erhöret seyn, als auch sich von Sünden überhaupt absolviren lassen will. Siehe Matth. 5, 23. seq. Hiernächst ist es auch eine löbliche Kirchen-Ordnung, vor dem Gebrauche des heil. Abendmahls zu beichten. Denn dieser Fall erfordert eine derer allerheiligsten Anschickungen oder Vorbereitungen. Zwar lässet es St. Paulus bey der Prüfung vor dem heiligen Abendmahle bewenden, dahero auch in dem ersten Jahrhundert nach Christi Himmelfahrt die neuen Apostolischen Christen das heilige Abendmahl ohne eine Privat-Beichte und Absolution empfingen. Allein es wurde doch die gantze Gemeine, die da communiciren wolte, durch das sursum corda, hinauf mit dem Hertzen, und durch andere generale

nerale Vermahnungen auch durch die Aufsicht derer Aeltesten angehalten, sich vor dem Mißbrauch dieser Mahlzeit zu hüten, und sich darzu mit heiligster Andacht und Ablegung ihres Glaubens-Bekenntnisses gebührend anzuschicken. Conf. D. Balthas. Bebelii Antiquitates sect. 3. art. 4. p. 482. Item D. Joach. Weickhmans Wiederlegung des Berrhöensers. p. 57. Die Confessio und Absolutio aber war zu dieser Zeit annoch publica, und ging nur diejenigen groben Sünder, welche die Gemeine geärgert hatten und wieder Kirchen-Busse thaten. p. 840. Wiewohl sie darauf auch alsdenn zum Tische des HErrn gelassen wurden. p. 841. Indessen hat man die löbliche Gewohnheit, nach abgeschafften grossen Bann, vor dem heiligen Abendmahle privatim zu beichten, nicht unbillig aus mancherley Ursachen bey zu behalten. Denn 1.) hat die alte Kirche schon im zweyten Seculo, da die erste Heiligkeit derer Christen allbereit sehr nachließ, für gut befunden, die Privat-Beichte, als eine freye Christliche Ceremonie, anzuordnen; sintemahl Justinus Martyr um solche Zeit am ersten derselben erwehnet. Siehe D. Hofkunzens Lehr- und Wehr-Catechismum. p. 219. 2.) Soll man die Kirche (sowol die allgemeine, als auch eine particular Kirche,) allerdings hören, wenn sie entweder die Stimme ihres eintzigen Ober-Hauptes JEsu

su Christi vorträget, oder sonst was löbliches ordnet, das dem Worte GOttes nicht zuwieder ist, zum Exempel in Sachen welche die Zucht und Ceremonien anbetreffen. Denn hier ist der Befehl: trachtet darnach, daß ihr die Gemeine bessert, auf daß ihr alles reichlich habt. 1 Cor. 14, 12. item: Lasset alles ehrlich und ordentlich zugehen. 1 Cor: 14, 40. Darum soll man die löbliche Ordnung der Privat-Beichte, so ferne sie von der alten Kirche herrühret, nicht tadeln. Denn sie gründet sich auf das Amt der Schlüssel, auf die Prüfung vor dem Abendmahle, und auf die von St. Jacobo anbefohlne Bekenntniß der Sünde. Muß doch der Herr Moser in der Abhandlung p. 144. selber gestehen, daß die Umstände der Privat-Beichte, nicht zu verwerffen sind, ob Er gleich schlimme Folgen daraus ziehen will. Warlich das præjudicium reflexum, oder die üble Deutung der Beicht-Umstände, so er sich vorstellet und einbildet, hat keinen Grund in seiner Schrift-Verkehrung. Denn ob man gleich nicht leugnen kan, daß bey der Privat-Beichte grosser und erschrecklicher Mißbrauch vorgehet; so kan doch von denen wesentlichen Stücken derselben nicht gesaget werden, daß sie eintzeln wahr und gut, in der Zusammensetzung aber, eine schlimme Sache wäre. Nein! womit will der Mann dieses beweisen? Er spricht wohl:

Pau-

Paulus sage zu seinen Zuhörern: Ich ermahne euch; Seyd meine Nachfolger. 1 Cor. 4, 16. Ein Prediger, der in Trunckenheit, Unzucht, Geitz 2c. lebet, ist (de facto) Pauli Nachfolger im Lehr-Amt; soll ich aber deswegen auch jenes auf ihn appliciren? p. 144. Allein wer weiß nicht, daß, wenn ein Prediger nicht nach dem Exempel St. Pauli lebe, derselbe seine Zuhörer auch nicht auf sein Leben ihm nachzufolgen weisen könne. Und ist kein eintziges Exempel aufzubringen, da ein gottloß lebender Prediger auf der Cantzel zu seinen Zuhörern gesprochen hätte: machet es im Leben so wie ich. Vielmehr weiset ein sündiger Lehrer die Zuhörer nur allein auf Christum und seine Apostel, sein eigen Leben aber verschweiget er. Dannenhero man bey einem solchen, das Amt und das Leben wol zu unterscheiden hat. Denn so wenig das böse Leben das Amt aufhebet; so wenig ist auch die Beichte, nach ihren jetzigen Umständen, um des Mißbrauchs willen, der dabey mit unterläuft, abzuschaffen. Siehe Herrn D. Weickhmanns Wiederlegung des Berrhöensers. p. 99. seq. Mithin ist es ein rechtes böses Beginnen von der unterlassenen Pflicht eines Lehrers oder von denen sündlichen Umständen seines Lebens, auf die ingredientia ordinaria oder auf die eigentliche Lehr- und Bekenntniß-Umstände

der Privat-Beichte argumentiren wollen. GOtt bewahre uns vor solchen unartigen Leuten, die aus süsse sauer und aus guten Dingen eine schlimme Sache machen wollen! 2 Thessal. 3, 2. und erhalte uns die Umstände der Beichte, da man sich seiner Sünden schuldig giebet, sie bereuet und bekennet, deren Tilgung in dem Blute der Versöhnung JEsu suchet, und durch seine Kraft immer mehr und mehr zu überwinden und abzulegen zusaget! denn dieses alles kan nimmermehr aufgehoben werden, man müste denn GOttes Wort nicht mehr hören wollen. Aber dafür behüte uns der HErr aus Gnaden! Man sehe das unvergleichliche Buch, die Gothische Haus-Kirche mit des grossen Cypriani Vorrede und Anhange. p. 364. seq.

§. 6.

Der andere Satz des Hrn. Mosers ist dieser: weil der Mensch vollkommene Vergebung der Sünden bey GOtt alleine erhält, und Menschen zur Vergebung selbst, lediglich nichts beytragen können, so kan und soll man auch keine Vergebung bey ihnen suchen. p. 145. Allein wir wollen auch auf diesem gebührend antworten. Obgleich der grosse GOtt allen bußfertigen die Sünde so vergiebet, daß sie ihm dieser wegen alleine beichten und mit David sprechen dürfen:

sen: An dir allein hab ich gesündiget. Ps. 51, 6. oder mit dem bußfertigen Zöllner: GOtt sey mir Sünder gnädig! Luc. 18, 13. so hebet doch dieses die Kirchen-Beichte und kirchliche Absolution nicht auf. Denn jenes schleust dieses vielmehr ein, als aus. Wer GOtt beichtet, kan auch dem Prediger beichten; ja er soll es auch bey gewissen Umständen thun. Denn 1.) haben wir Exempel solcher Leute, die es mit Nutzen practiciret haben. Siehe 2 Samuel 12, 13. 4 B. Mos. 14, 40. Matth. 3, 6. Apost. Gesch. 19, 18. Conf. D. Joh. Gerhardi loc. Theol. Contract. p. 781. 2.) Ist der göttl. Befehl da: Bekenne einer dem andern seine Sünde. Jac. 5, 16. Denn obgleich die Privat-Beichte nicht absolute zur Vergebung der Sünden vor GOtt, oder necessitate medii, zur Seligkeit nöhtig ist; so gründet sie sich doch auf diese necessitatem præcepti, in der Heyls-Ordnung, und ist aus vielerley Ursachen nöhtig, welche alle auf GOttes Ehre, auf die Annehmung des Wortes, auf die Prüfung sein selbst, auf das Amt der Schlüssel, und auf die Befriedigung des Gewissens gehen. Siehe die Wiederlegung des Berrhoensers, Auctore D. Weickhmanno p. 58. 3.) Sind die Lehrer in der Evangelischen Kirche, eben wie St. Paulus, Bohtschafter an Christus Statt, und haben einer sowol als der andere, in seinem Namen, Busse

und Vergebung der Sünden zu predigen, und das Amt, das die Versöhnung prediget, zu verwalten. 2 Cor. 5, 19. 20. Daher ihnen auch die Macht, Sünde zu vergeben, mit zukömmt. Joh. 20, 22. 23. Und ob sie wol nicht so, wie die Apostel, unmittelbar, sondern durch Auflegung der Hände, von denen Aeltesten mittelbar ordiniret sind; so ist doch der heilige Geist durch ihre vocation, ordination und function eben so geschäfftig, als wie er durch St. Paulum gewesen, der nicht weniger, als die hohen Apostel war. 2 Cor. 11, 5. c. 12, 11. und wie er die Gabe im Timotheo dessen Nachfolger erweckte. 2 Timoth. 1, 6. Denn so lange eine Erndte ist, so lange wird GOtt auch seine Arbeiter senden. Man sehe D. Weickhmanns Wiederlegung des Berrhöensers. p. 68. und 54. Darum soll man auch ihr Amt annehmen, und sich dessen bedienen. Zumahl da JEsus Christus saget: Wer euch höret, der höret mich, und NB. wer euch (nemlich mit euern Amte und Worte) verachtet, der verachtet mich. Luc. 10, 16. Also will JEsus für sich, und NB. auch in seinen Dienern gehöret seyn; mithin soll man auch ihnen dann und wann, an Christi statt, beichten, weil sie, wie gemeldet das Wort am besten vortragen, die Art und Weise der Busse und anderer Pflichten bestens anzeigen, und die Leute zum würdigen

Ge-

Gebrauch des heiligen Abendmahls bestermassen bereiten können. Wie sie denn auch ohnedem auf gewisse Weise wissen müssen, wer sich unter die bußfertigen Communicanten rechnen wolle, damit sie das Heiligthum des heiligen Evangelii und des heil. Abendmahls, nicht für die Säue werfen dürfen. Conf. Dn. Canabæi Examen Catecheticum, p. 668. 4.) Weil die alte Kirche wol erkennet hat, daß das Beichten vor dem Prediger, sich zu dem Beichten vor GOTT, sehr wohl schicke. Denn so spricht das Concilium: Cabilonense, Anno 813. Confessio quæ Deo fit, purgat peccata, sed, quæ NB. *sacerdoti fit*, tradit, modum, NB. juxta quem peccata apud Deum purganda sint. So schreibet der grosse Basilius: Necessario iis peccata aperiri debent, quibus credita est dispensatio mysteriorum Dei, in Regula p. 288. und ferner: Peccatorum Confessio fieri debet apud eos videlicet, qui ea possunt curare. Regula 299. So spricht S. Augustinus: Nemo sibi dicat: NB. apud Deum ago, novit Deus, qui mihi ignoscit, quia in corde ago. Ergo sine causa dictum est: quæ solveritis in terra, soluta sunt in cœlo? Ergo sine causa sunt claves datæ Ecclesiæ Dei? Homil. 49. vel 50. Tom. 10. So schreibet S. Ambrosius: Clavis est, quæ conscientiam & confessionem peccati aperit, in Sermone 66. So lässet sich auch der Autor des Commen-

tarii in illud: Profecti in Pagum &c. vernehmen: Nos ipsos examinemus, num soluta sint nostra vincula, ut in melius proficiamus, quodsi nondum soluta sint vincula, tradas te ipsum discipulis Christi; adsunt enim qui te solvant, pro potestate ea, quam a salvatore acceperunt. Conf. S. Athanasii opera Tom. 1. fol. 1010. Und 5.) weil die absolutio principalis und ministerialis einander so wenig entgegen stehet, als der geistliche und sacramentirliche Genuß des heil. Abendmahls. So wenig es nemlich dem Gebrauch des heiligen Abendmahls aufhebet, wenn man Christi Fleisch und Blut, nach Joh. 6, durch den Glauben geistlich geneust; sowenig ist es auch wieder die Vergebung der Sünden bey GOtt, wenn man vor dem Prediger beichtet. Vielmehr ist es löblich und nützlich, beydes zugleich zu thun. Man sehe noch die Sprüche 3 B. Mos. 5, 56. 4 B. Mos. 5, 7. Hiob 33, 22. Prediger Salom. 5, 5. Matth. 8, 4. Luc. 17, 14. Ebr. 13, 17. und schlage weiter nach, Hrn. D. Marpergers letztes Sünd-Opfer, in Noten. p. 2. und p. 8. Joseph Halls Gewissens-Raht. p. 454. seq. und Herrn M. Langbeins Weißheit. pr. 1. p. 109. seq. Der Herr Moser will zwar denen Leuten rahten, sie sollen nicht vor Menschen beichten. Allein sein Raht ist nicht gut. Denn wer soll denen Blöden und Betrübten,

denen Angefochtenen und Melancholischen wol am meisten rahten? Sollen und müssen es nicht die Lehrer thun. Will Er aber auch selber nicht mehr beichten, so beliebe er zu erwegen, was S. Augustinus ehedem schon gesprochen hat: NB. *Nolle confiteri*, NB. *arrogantis est*, nolle communicare inobedientis, teste Possidonio in ejus vita, & Marulo, lib. 5. cap. 10. Denn obgleich das Communiciren nöhtiger ist, als das Privat-Beichten; so soll man doch dieses so wenig, als jenes unterlassen. Wer dannenhero von dem Prediger das heilige Abendmahl verlangen will, der soll sich auch vorher vor demselben mit Anzeigung seiner Buß-Prüfung sistiren, und zu dem, was bey solchem Gebrauche, nohtwendig zu beobachten ist, gebührend Vermahnmen und bereiten lassen. Aber ich weiß wol: das die Lehrer in den Augen der stoltzen Heiligen und grossen Heuchler wie nichts sind; darum wollen sie auch vor demselben nicht gehörig beichten, und sich das nöhtige von ihnen sagen lassen. Denn es ist ihnen verdrießlich und beschwerlich, eine und die andere Vermahnung anzuhören, dadurch ihr Gewissen gereitzet wird. Das ist die Ursache, warum sie die Beichte abgeschaffet wissen wollen.

§. 7.

Der dritte Satz des Herrn Geheimden

Raht Mosers ist dieser: Es ist zwar allerdings rähtlich und nützlich, sich einem rechtschaffenen Knechte GOttes von Zeit zu Zeit darzustellen, seiner Seelen Zustand untersuchen, und nachdeme derselbige beschaffen ist, sich das nöhtige aus GOttes Wort nicht nur sagen, sondern auch zu eigen zu lassen; es muß aber freywillig geschehen, und die Leute müssen nicht darzu genöhtiget werden, am allerwenigsten aber kan man vorgeben, als ob sie nicht auch ohne dieses, bey GOtt vollkommene Vergebung haben könten p. 145. Hiermit leget der Herr Gegner sattsam an den Tag, daß er die Privat-Beichte abgeschaffet, und an deren Statt ein zeitiges Darstellen vor dem Prediger, eingeführet wissen will, welches er rähtig und nützlich nennet. Allein so wenig Er eine solche Einsicht in die Geistlichen Kirchen-Ordnungen zu besitzen sich einbilden darf, dergleichen bey der gantzen Ecclesiæ repræsentativa anzutreffen; so wenig kan auch sein Raht, wieder die Privat-Beichte gelten. Die Augspurgische Confession will darüber ernstlich gehalten wissen. D. Luther will lieber alles, als dieselbe verlieren. Und noch bis diese Stunde behält die Kirche ihre Meinung, daß die Privat-Beichte nützlich und gut sey. Wie solte denn nun D. Moser diesen allen zu wieder, einen klügern und bessern Raht geben,

ben, oder Vorschlag thun können? denn ihrer viel werden nohtwendig eine so wichtige Sache besser einsehen können, als D. Moser, D. Pertzsch und sonst noch ein Feind der Kirchen-Ordnung. Wer sich bey einem Geistlichen melden, und dessen Zustand entdecken, oder untersuchen lassen will, der kan es allerdings zu gewissen Zeiten thun. Allein vor dem Gebrauche des heiligen Abendmahls muß die Privat-Beichte, um der Kirchen-Ordnung und guten Zucht willen, allerdings beybehalten werden. Denn so stehet in dem Chur-Sächsischen revidirten Synodalischen General-Decret, §. 28. Anlangende die Beichte und Absolution, NB. weil solche den blöden Gewissen sehr tröstlich, so ist unser ernster Wille und Meinung, daß sich keiner, wer der auch sey, unterstehe, dieselbe abzuschaffen. Und sollen die Kirchen-Diener derer öffentlich anzeigen, daß man niemand zum hochwürdigen Sacrament des Leibes und Blutes des HErrn Christi zulassen werde, er habe denn zuvor sich bey seinem ordentlichen Pastorn angezeiget und die Privat-Absolution gesuchet. Siehe die General-Articul. cap. 7. Was einer und der andere C. Reformirte Mann, wieder die Augspurgische Confession, und bey behaltene Uebung der Evangelisch-Lutherischen Kirche, hin und wieder, seinen principiis gemäß, oder auf

Ver-

Veranlassung seiner Geistlichen, hat anordnen wollen, als solte man denjenigen, der nicht beichten wolle, auch ungebeichtet zum heiligen Abendmahl annehmen; kan unserer gantzen Kirche nicht præjudicirlich fallen, vielweniger die alten Grund-Sätze aufheben. Deswegen lassen wir auch Herr D. Mosers Vorschlag nicht gelten, zumahl da derselbe die Leute gerne von der nöhtigen Kirchen-Zucht, wie sie noch im Beicht-Stuhle gehandhabet wird, loß zu machen suchet, und überdem nur von einem rechtschaffenem Knechte GOttes redet, dem man sich von Zeit zu Zeit darstellen solle. Denn wie bald kan es nicht geschehen, daß einer, der nicht beichten und sich der Zucht göttliches Wortes im Beicht-Stuhle unterwerffen will, an diesem und jenem Prediger was auszzusetzen findet, ihn für gottloß und nicht rechtschaffen hält, und also weder ihn noch sein Amt gebührend æstimiret. Wodurch so dann der Satan, der ohnedem dem Predigt-Amte so aufsätzig ist, gewonnen Spiel krieget. O wie groß würde die Verachtung des Wortes werden, wenn es denen Leuten frey stehen solte, zu beichten oder ungebeichtet zum heiligen Abendmahle zu gehen. Die gewissenhaften Diener GOttes würden auch bey denen Gottlosen, welche ungebeichtet zum heiligen Abendmahle giengen, ihre Seelen so dann wenig oder gar nicht, retten

können. O derowegen weg mit solchen Moserischen Principiis! Es kan einer freylich wohl bey GOtt durch Privat-Busse, wie der Zöllner, Vergebung seiner Sünden haben; ohne deswegen privatim vor einem Geistlichen zu beichten, wie droben schon mehrmahl erinnert worden. Aber deswegen darf man alle von der Kirche gemachte Ordnung, die so nützlich ist, nicht aufheben, oder dieselbe verachten. 1 Petr. 2, 13.

§ 8.

Der vierdte Satz des Herrn Mosers ist also abgefasset: Offenbar unbekehrte, sie leben nun roh oder ehrbar, auf die blosse Bekenntniß des Mundes, der Gnade GOttes versichern, ist eine erschreckliche Entheiligung des Namens und der Gnaden-Mittel GOttes, welche er billig rächen wird. p. 145. Worgegen wir abermahl was zu erinnern und davor zu warnen haben. Wahr ist es wol, weil die äuserliche Kirchen-Disciplin bey uns sehr gefallen, und es die Advocaten leider! vielmahl dahin bringen, daß ein Prediger auch wol offenbare gottlose Flucher und Trunckenbolde zur Beichte und zum Abendmahle, wieder seinen Willen admittiren muß, daß, bey so gestalten Sachen, manchen gewissenhaften Diener GOttes das Hertze im Leibe bebet, wenn er das Absolutions-Wort einem

und

und dem andern dergleichen Bösewichte, auf sein blosses Maul-Beichten sprechen soll. Weswegen auch D. Calovius, D. Krakewitzius, und noch viel andere vornehme Theologi mehr, denen Predigern rahten, sie sollen nicht promiscue und ohne Unterscheid, jede und alle, auch wohl wissentliche Sünder auf ihr blosses äuserliches Beichten absolviren. Allein, ob es wohl den grösten reatum nach sich ziehet, das Heiligthum denen Hunden geben, und die Perlen vor die Säue zu werfen; Matth. 7, 6. Und obgleich ein Prediger allen Fleiß bey einer Privat-Absolution anwenden soll, seine Seele zu retten, (welches er durch ernstliche Warnung, Vermahnung und Vorstellung allerdings thun kan;) so darf doch ein Prediger sich für keinen Hertzens-Kündiger ausgeben, und diesen oder jenen, in der Beichte, absonderlich und schlechterdings für unbußfertig halten, wenn er nicht die allerevidentesten und wichtigsten Ursachen darzu hat, sintemahl auch wohl ein vormahls unbußfertiger, durch die Beichte und Absolution, bußfertig werden kan; Und ich selber mehrmahlen erlebet, daß auch wol ertzgottlose Menschen im Beicht-Stuhle sonderlich gerühret worden, und sie sich dann und wann zu GOtt bekehret haben. Will ja ein Prediger seine Seele gewiß retten, wie er denn soll, so halte er dem Beicht-Kinde seine

Sün-

Sünden ernstlich vor, und suche ihn, auf alle Weise, von der ihm bekannten Sünde und Boßheit abzuziehen. Denn hier muß es das Beicht-Kind in alle Wege leiden; weil es ein Privat-Handel ist, den sich keiner zur Prostitution vor der Gemeine anschreiben oder ausdeuten kan. Indeß richtet man sich billig nach der Kirchen-Ordnung, welche also lautet: So viel auch vor dem Beicht-Stuhl kommen, NB. die sich vor arme Sünder erkennen und bekennen, und um die Gnadenreiche Absolution auch Mittheilung des heiligen Abendmahls anhalten, darneben Besserung des Lebens, für GOttes Angesicht zu sagen, NB. deren allen und jeden sollen die Pfarrer und Diaconi die gebetene Absolution unweigerlich wiederfahren, und NB. niemand auf eigen Erkenntniß Trostloß von sich gehen lassen. Im citirten Synodal Decret. §. 29. Adde D. Abichti Disp. de Remissione peccatorum ministeriali. p. 22. §. 25. Vermeinten aber die Pfarrer, und wüsten, daß solche Leute in ihren Kirchspielen wären, denen sie mit guten Gewissen die Hand nicht aufzulegen getraueten, so sollen sie bey Zeiten solche Personen erinnern und warnen, die gradus gegen sie gebrauchen, und = = die Sache an ihre Superintendenten gelangen lassen 2c. l. c. Damit dächte ich, könte ein Prediger wol bey der Privat-Absolution ge-

gen

gen jedermann, seine Seele retten. Würde er aber ja genöhtiget etwas wieder seinen Willen zu thun, so müste er denselben aufs genaueste prüfen und untersuchen lassen, ob er vielleicht mit fleischlichen Privat-Affecten, oder ungegründeten Vorurtheilen eingenommen sey, oder wo nicht, mögte er lieber sein Amt durch einen andern verwalten lassen. Conf. D. Lynckeri Disp. de eo quod circa S. cœnam justum est, p. 82. exceptis quæ sequuntur, p. 83.

§. 9.

Der fünfte Satz des Herrn Mosers lautet folgender massen: Gegen solchen, deren Seelen Zustand man es nicht versichert ist, dergleichen thun, ist ebenfals eine schwere Sünde, obgleich GOtt, nach seiner Liebe, bey denen, welche keine genugsame Ueberzeugung oder Einsicht in die Sache haben, aber sonsten redlich sind, Gnade vor Recht ergehen lässet. Er will damit soviel sagen: Es müsse ein Prediger vor dem Seelen-Zustande seines Beicht-Kindes aufs beste informiret seyn, ehe er ihn die Absolution sprechen könne. Allein wo ist das möglich? Gewiß der allerfürsichtigste Hallenser wird nicht allezeit im Stande seyn, des Beicht-Kindes innerlichen Zustand, nach dem äuserlichen, gebührend einzusehen und zu erkennen, denn es kan

kan ein Gottloser äuserlich Schein-Wercke haben, und ein Bußfertiger vor dem Prediger unbußfertig scheinen. Wie solte nun das, was GOtt allein gebühret, und in des Predigers Macht nicht stehet, diesem letzten zur Sünde werden? Gestehet doch der Herr Moser selber, daß GOtt denen Predigern, dem es an genugsamer Uberzeugung von dem Seelen-Zustande des Beicht-Kindes fehlet, Gnade für Recht wiederfahren lasse; wie kan Er denn nun mehr zur Absolution erfordern, als in des Predigers Macht ist? Inzwischen leugnen wir nicht, daß ein Prediger allerdinges nach Vermögen bemühet seyn soll, den Zustand seiner Beicht-Kinder bey aller Gelegenheit zu untersuchen und zu erfahren. Siehe D. Weickhmanns oft citirte Wiederlegung. pag. 64.

§. 10.

An dem sechsten Satze ist nichts auszusetzen, welcher dieser ist: Kinder-GOttes, ein auf ihre Umstände sich schickendes Wort des Friedens vorzuhalten und an ihr Hertz zu legen, ist eine GOtt wohlgefällige und seinem Befehl gemässe Sache, p. 146. Wenn man ihn nemlich nach dem Spruche Es. 40, 1. 2. verstehet. Inzwischen kan man doch auch alle Beicht-Kinder so promiscu verhören, wie JEsus die Sünder

anhörete, und wie sie St. Johannes anredete, da er sprach: Sehet zu, thut rechtschaffene Früchte der Busse. Matth. 3, 8. Ja man kan sie mit diesen Worten auf Begehren absolviren: Euch geschehe nach euren Glauben. Matth. 9, 29. Denn so wenig der HErr JEsus jemanden hinaus stieß, der zu ihm kam; so wenig würde sichs auch geziemen ein Beicht-Kind trotzig und eigenmächtig abzuweisen. Es gienge denn was extraordinaires vor, da man dasselbe wol auf eine gewisse Zeit wieder bestellen könte. Siehe des in GOtt ruhenden sel. Theologi, Hrn. Lic. Tellers Johannes-Predigten. p. 1699.

§. 11.

Der siebende Satz unsers Herrn Gegners: Jemanden, er sey in welchem er wolle, von dem Genuß des heil. Abendmahls auszuschliessen, wenn er nicht dem Prediger gebeichtet hat, und absolviret worden, ist eine in der heil. Schrift ganz und gar ungegründete Sache. p. 146. Kömmt zuletzt noch sehr wunderlich heraus. Die Redens-Art: in einem Stande seyn, in welchem man nur immer wolle, schleust auch so gar statum infidelitatis ein. Wie kan nun ein Prediger, der gewissenhaft ist, einem solchen das heilige Abendmahl ohne angezeigte Prüfung geben? Die heil. Schrift

for-

fordert ja die Prüfung vor dem heiligen Abendmahle, ausdrücklich: 1 Cor. 11, 28. Darum soll ein Prediger sich dieselbe allerdings, wie ein Medicus von einem Krancken den Bericht von seinem Zustande verlanget, ansagen lassen, weil er eben das heil. Abendmahl, als eine Seelen-Artzney, auszutheilen hat; mithin soll er keinen ohne Privat-Beichte, die, (wie gesagt,) eben die Prüfung in sich schleust, zum Tische des HErrn admittiren. Es wäre denn, daß die Kirche denen die da communiciren wollen, einen andern modum se probandi, oder eine neue Weise sich zu prüfen, und denen Predigern die Prüfung, anzusagen, einführen wolte; welches aber gewiß wol unterbleiben wird.

§. 12.

Ueberdem aber greifet der Herr D. Moser auch noch unsern hochtheuern Herren D. V. E. Löscher p. 74. 75. recht heftig an, und verwirft gäntzlich, was derselbe von der Verbindung der göttlichen Rechtfertigung, mit der Ordnung der Kirchen-Schlüssel wol bedächtig anführet, sowol in denen Annalibus des 1. Decennii p. 808. als auch in denen unschuldigen Nachrichten 1704. p. 102. und sonsten. Denn es will der Herr D. Moser Ihm nicht zu gestehen, daß zwischen der göttlichen und kirchlichen Absolution eine sol-

che relatio und Verbindung sey, daß eine auf die andere ziele und sie einschliesse. Deswegen Er Hrn. D. Löschers Anmerckung einen menschlichen Zusatz, nicht nur zu der heil. Schrift, sondern auch zur Heyls-Ordnung nennet, dafür GOtt gewiß einmahl eben die Rechenschaft fordern werde, davon Offenb. 22, 18. gedacht werde. Allein der Herr D. Moser lasse sich das præjudicium ohnschwer benehmen, welches er aus einer üblen Ausdeutung der göttlichen Absolution gefasset hat. Es ist wol wahr, daß die göttliche Vergebung von der kirchlichen Absolution keinesweges absolute dependiret, sondern für sich alleine Statt hat, auch wenn diese nicht zu jener kömmt. Indeß aber hat die göttliche remission und Erlassung der Sünden bey gewissen Fällen und Umständen, auch ihre relation und Absicht auf die Kirchen-Ordnung und das Amt der Schlüssel. Und dieses nicht nur, wenn einer von der Kirche vorhero ist im Bann gethan gewesen, sondern auch, wenn die Communicanten das heilige Abendmahl geniessen wollen. Und daß dieses letzte eben so, wie das erste, Grund habe, will ich gleich beweisen, sintemahl der Herr Moser sich davon einbildet, daß es, wie Er p. 75. redet, keinen Grund in der heiligen Schrift habe. Er geruhe doch also mit mir das 11. Capitel der Epistel St. Pauli an die Corinther aufs neue

neue anzusehen, und zwar in demselben, sonderlich den 28. und 29. Vers; so wird Er finden, daß der Apostel nach GOttes Willen und Befehl 1.) eine besondere Prüfung von einem jeglichen Communicanten erfordere, und 2.) daß derselbe auch von denen Unwürdigen sage, daß sie ihnen selber das Gerichte essen. Christus JEsus aber hat das heilige Abendmahl eingesetzet, daß es recht gebrauchet werden soll, nemlich zur Vergebung der Sünden, zu Stärckung des Glaubens, zur Besserung des Lebens, und zur Erlangung der ewigen Seligkeit. Darum sollen die Prediger, NB. wie St. Paulus, allen Communicanten NB. vorhero die Prüfung nach dem Gesetz und Evangelio, und auch nach der Christlichen Lehre überhaupt, gebührend einschärffen, sie NB. vorhero vor dem Mißbrauch des heiligen Abendmahls warnen, und ihnen auch NB. vorhero den wahren Nutzen des rechten Gebrauches zu Gemühte führen. Welches, wenn es von denen Communicanten gebührend angenommen wird, (wie es ohnedem seyn soll,) allerdings einen solchen Einfluß in die göttliche Gnaden-Oeconomie und Heyls-Ordnung hat, daß GOtt das Wort solcher Versöhnung ebenfalls bey sich selbst, und in seinem Gerichte gelten lässet, ratio, weil er in seinem Namen Busse und Vergebung der Sünden predigen lässet, weil er

durch das Predigt-Amt kräftig und geschäftig ist, weil er auch im Himmel ratihabiret, was die Lehrer nach seinem Willen thun, und weil in der Concurrenz es eine Handlung ist, wenn ein Mensch das Wort von denen Lehrern zu seiner Wolfahrt annimmt, und sich zu GOtt bekehret. Siehe Luc. 1, 16. Apost. Gesch. 26, 18. 1 Cor. 4, 14. cap. 9, 1. Galat. 4, 19. Philem. 10. 2 Cor. 5, 18. seq. Röm. 11, 14. 1 Thimoth. 4, 16. 1 Cor. 3, 9. 2 Cor. 6, 1. Auser dem könte sonst ein Mensch, das Wort aller Lehrer verachten, und vorgeben, er könne sich selber zu GOtt wenden, ohne sie hören zu dürfen. Wofür GOTT einen jeden aus Gnaden behüten wolle! Wie aber die Lösung auf Erden auch eine Lösung im Himmel sey, und wie die kirchliche Absolution mit der Vergebung GOttes vor und bey dem Gebrauch des heiligen Abendmahls überein komme, ist wol ein Geheimniß, daß wir in dieser Sterblichkeit nicht ergründen können; jedoch wird solcher modus einiger massen durch die Mannigfaltigkeit der göttlichen Gnade, durch den herrlichen Reichthum JEsu Christi, durch die zunehmenden Wirckungen des heiligen Geistes und durch den Wachsthum in der Erkenntniß und Gnade GOttes, in der heiligen Schrift vorgestellet, also, daß ein Christe an der iterata & confirmata peccatorum remissione so wenig zwei-

feln

feln soll und kan, als zu leugnen ist, daß wer gerechtfertiget worden sey, derselbe noch fernerhin gerechtfertiget werden könne. Offenbahrung 22, 11. Denn ob wol die Rechtfertigung in instanti geschiehet, so leidet sie doch auch ein in crementum ratione fidei & sensus, davon die Loca 2 Cor. 10, 15. Col. 1, 10. 2 Petr. 3, 18. Ephes. 4, 14. 15. nachzusehen; gleichwie auch die Continuatio und Fortsetzung ihre Richtigkeit hat, wovon die citirte Schrift-Stelle aus der Offenbahrung St. Johannis klärer zeuget, als man meinet. Daß also der Herr D. Löscher nichts zu dem Worte setzet, was nicht selbst vom Worte und in demselben augezeiget wird.

§. 13.

Letzlich will noch untersuchen was der Herr Moser von dem Absolutions-Amte eines unbekehrten Lehrers statuire? Er nennet es 1) einen Nohtfall wenn ein Beicht-Kind einen fleischlich-gesinneten Seel-Sorger habe, und giebet vor, dasselbe könne sich von einem andern Kinde GOttes, die Gnade GOttes ins besondere appliciren lassen. p. 66. 2) statuiret Er, daß ein Beicht-Kind von einem bekehrten Prediger mehr Vortheile habe, als von einem unbekehrten. p. 90. 92. 3) Spricht Er, die Vergebung der Sünden eines wiedergebohrnen Lehrers ziehe an Seiten GOttes mehr Seegen, und

an Seiten des Menschen, der die Vergebung empfahe, mehr Kraft nach sich. p. 68. Und 4) negiret Er sonderlich den Unterscheid zwischen einen bekehrten und unbekehrten Kirchen-Diener p. 89. seq. Wobey Er p. 68. wol gestehet, daß das Wort der Versöhnung, und die Ankündigung der Gnade GOttes, so einem in gehöriger Ordnung stehenden Sünder geschehe, nicht unkräftig sey. Dahero Er auch p. 92. schreibet: Eine solche Seele glaubet dem Worte und sie hat Seegen davon. Allein Er machet zugleich die Verdoppelung des Seegens und der Kraft, im Amte, und durch dasselbe, dependiret von der Wiedergebuhrt und geistlichen Glaubens-Salbung des Lehrers, also, daß Er ausdrücklich davon gantz besondere Vortheile für die Zuhörer herführet. p. 90. 92. Absonderlich, spricht Er, kämen die äuserlichen Hülfs-Mittel, (die sich nemlich an einen wiedergebohrnen Prediger fünden. p. 90. 91.) sowol denen, die noch unter dem Gesetze, jedoch schon in der Engen Pforte des Durchbruchs stünden, als auch denen Wiedergebohrnen, gar ofte fürtreflich zu statten, und sie könten sicherlich darauf trauen, daß er ihnen keinen falschen Frieden predige; dieses Vertrauen mache, das hernach der Mensch ein soviel grösseres Vertrauen zu dem Worte selbst fasse. p. 90. Und weil ein solcher treuer Knecht gewaltig, und nicht wie

die

die Schriftgelehrten predige; so fühle es der Mensch, und müsse bekennen, es sey also, wie ihm der Prediger, das Verderben des menschlichen Hertzens vorstelle. Der Mensch habe es bey sich selbst erfahren, was ihm der Prediger von der Sinnes-Aenderung und andern darzu gehörigen Dingen bezeuge, mithin glaube er auch billig, daß das übrige Warheit sey, was ihme von ihm vorgehalten werde, ob ers gleich noch nicht an sich erfahren habe. p. 91. Zuletzt spricht Er gar: Wer kan, wenn er einmahl besseres hat erkennen lernen, glauben, daß der Prediger entweder die Heyls-Ordnung verstehe, oder selbst als Warheit erkenne, wann er einen jeden, der sich mit dem Munde zur Busse und Glauben bekennet, die Absolution ertheilet. p. 92. Worauf ich überhaupt nur soviel antworte. 1) Daß, obgleich ein wiedergebohrner Lehrer vor dem unwiedergebohrnen in Ansehung sein selbst einen grossen Vorzug habe, (Siehe Herrn D. Zeibachs Tractat von der Erleuchtung. p. 108. und Hrn. Abt Mosheims Sitten-Lehre. pr. 1. p. 37. ja, ob er auch gleich ratione quantitatis, in seinem officio mehr nützen und gewinnen könne, wie Herr D. Jan ausdrücklich concediret, in Theosophia p. 149. wenn nemlich ein irregenitus durch sein ärgerlich Leben das erbauete wieder nieder reisset, welches loc. cit. wol eingeschärffet

 wird;)

wird;) Das Wort der Versöhnung, von einem regenito nicht mehr Kraft bekomme, als es bey einem irregenito, der es lauter und rein prediget, und recht theilet und anwendet, habe. Denn der Same bleibet was er ist, er mag in einer garstigen oder in einer reinen Hand des Säemanns liegen. 2) Daß die rechte Anwendung des Wortes nicht von denen Heiligungs- sondern von denen Amts-Gaben herkomme. Bisweilen wol machet die Wiedergebuhrt den Prediger beym Vortrage, freudiger und feuriger, als die Amts-Gnade bey einem irregenito thut. Bisweilen aber prediget auch wol ein irregenitus, das Wort so vortreflich und so gewaltig und erbaulich, als wol mancher wiedergebohrner Lehrer, (dem es am äuserlichen Vortrage fehlet,) nicht thun kan. 3) Daß das Amt der Versöhnung von dem Leben und von der Erfahrung des Predigers, keine Kraft bekomme, sondern, wenn es zufälliger Weise geschiehet, daß die Zuhörer sich neben dem Worte, auch aus dem Wandel des Predigers erbauen, solche zufällige Erbauung nur etwas äuserliches und zufäliges bey denenselben ist, welche es nur als eine fruchtbare Anleitung betrachten, und sich nur Schluß-Weise mit darnach richten. Jedoch kan eine solche Art des Predigers zu leben, sie mag gut oder böse seyn, dem Worte an und vor sich weder was ge-

ben noch was nehmen. 4) Daß, was indirecte und casu geschehe, nicht als etwas anzusehen, daß aus dem Worte selbst und aus dessen ordentlichen Wirckung fliesse. Und 5) daß einjeder unwiedergebohrner Lehrer, die Heyls-Ordnung von Busse, Glauben und Gottseligkeit richtig verstehen und einschärffen müsse können, solle er anders, als ein reiner Lehrer betrachtet werden. Auf die Erfahrung des Lehrers aber kömmt es im Amte nicht an, gleich wie auch die Zuhörer in der heil. Schrift, nicht auf dieselbe, wol aber eigentlich und ordentlich aufs Wort, als das rechte Mittel des Heyls, durchgehens und zu allen Zeiten gewiesen werden. Verstünde einer aber die Heyls-Ordnung nicht, so würde er freylich nicht zu hören seyn, weil er bey so gestalten Sachen nicht einmahl wüste, was zu seinem Amte gehörete. Daß aber die Neulinge alle von ihnen dissentirende für unbekehrte fleischliche Lehrer und Miethlinge halten, und immer wiedergebohrne Lehrer desideriren, als wenn solche nur alleine die Heyls-Ordnung und die rechte application des Wortes verstünden, ist ein fanatisches præjudicium. Denn GOttes Wort richtig vorgetragen, thut bey dem der es annimmt, seine Wirckung, wenn auch gleich der Prediger selber keinen Glauben hat. Und wie bald kan nicht ein frommer Lehrer was versehen und scheinen, als

hätte

hätte er Wercke eines Gottlosen, ja wie bald kan er nicht aus der Gnade GOttes fallen? Wenn nun ein Zuhörer, Beicht-Kind oder Communicante nicht eher die rechte Segens-volle Kraft und Wirckung des Wortes zu seiner sonderbaren und doppelten Erbauung, erlangen können solte, als bis er von dem Gnaden-Stande und von der geistlichen Bekehrung und Wiedergebuhrt des Lehrers, den er hörete, überzeuget wäre, so müste er immer in Zweifel stehen, ob ihm auch das Wort recht gewaltig, oder mit Beweisung des Geistes und der Kraft, und in richtiger Ordnung, wäre geprediget worden. Da siehet man, wohin es mit denen principiis derer neuen Irrgeister hinaus will. Das äuserliche Wort, wollen sie, zum wenigsten bey denen, ihrer Meinung nach, unbekehrten Lehrern) verdächtig machen, und die Leute von solcher ihrem Amte abziehen; da doch JEsus dasselbe für tüchtig und richtig erkannt hat. Matth. 23, 2. 3. Warlich wenn das anginge, daß man, so bald sich nur einige Kennzeichen des Unglaubens an einem Prediger hervor thäten, so gleich den doppelten Segen der göttlichen Wirckung durch sein Wort, dadurch entbehren müssen solte, so würde fast kein eintziges Beicht-Kind mehr auf das Wort seines Lehrers trauen dürfen. Denn wie bald kan man nicht, angezeigter massen,

an

an einem Lehrer was zu tadeln finden? Darum rahte und ermahne ich jedermann, denen irrigen Vorurtheilen des Herrn Mosers in diesem Stücke keinesweges Gehör zu geben. Meine Meinung ist diese: daß nur Christus verkündiget werde, es mags thun wer will. Mir genüget an einem guten Briefe, der Bote mag beschaffen seyn wie er will. Es ist mir wol lieb, wenn ein Lehrer auch ein Fürbild der Heerde ist. Allein wenn ers versiehet, so halte ich mich nur an das Wort; und so bin ich alsdenn am besten gesichert und getröstet.

§. 14.

Zum Beschluß will noch alle Evangelisch-Lutherische Lehrer die GOttes Wort lauter und rein haben, um des HErrn JEsu und ihrer Seeligkeit willen, freund-brüderlich, gebeten haben, nach allen Vermögen der Heiligung nachzujagen nnd Vorbilder ihrer Zuhörer im Worte und Wandel abzugeben. Denn wie man an einem schwarzen Kleide, alle weisse Federn siehet, so mutzet auch die Welt niemanden seine Fehler so sehr auf, als denen Geistlichen, denn aus deroselben kleinen Splittern, machet sie grosse Balcken. Und obgleich bisweilen einer und der andere Lehrer es freylich auch gröblich versiehet; (wie Petrus, da er den HErrn Christum verleugnet;) so sollen doch die

die übrigen desto fürsichtiger wandeln, auf daß unser Amt nicht verlästert werde, oder wir denen Calumnianten ins Urtheil fallen. Ach, meine durch Christum theuer erkaufte Brüder! Lasset uns unsern HErrn und Meister Tag und Nacht nachfolgen! In allen Dingen lasset uns beweisen als die Diener GOttes! Lasset uns unserm GOtt heilig seyn! Lasset uns alle heimliche und öffentliche Schande meiden, soviel an uns ist! Lasset uns heilig, gerecht und unsträflich leben! Lasset uns die Lehre zieren in allen Stücken! Lasset uns das Geheimniß des Glaubens in einem Gewissen haben! Lasset uns GOtt rechtschaffen fürchten, und unserm HErrn JEsu treulich nachfolgen! Lasset uns allezeit sittsam, keusch und züchtig leben! Lasset uns dienstfertig, gutthätig, barmhertzig und gastfrey seyn! Lasset uns nicht pochen oder unehrliche Handthierung treiben! Lasset uns keine Haus-Teufel, Marckt-Schauer, Herumläufer, Geitzhälse und Welt-Brüder seyn! Kurtz: Lasset uns also leben, wie wir lehren, so werden wir unser Amt desto freudiger verwalten können, und desto mehr Segen haben. GOtt wird uns von denen unartigen Leuten und bösen Menschen gewiß erlösen und uns auch einmahl einführen zu seiner ewigen Freude und Herrlichkeit. Demselben nun sey Ehre und Macht von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen.

E N D E.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gutacker, Benjamin.

Kurze Warnung vor Herrn Joh. Jac. Mosers Lehre von der Beichte

Frankfurt 1743

Polem. 1205 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10773983-3
VD18 14844001-001